

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 12

Buchbesprechung: Neue Fachliteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicht bloss Gehilfenschaft

Der Beschwerdeführer hatte vorgebracht, seine Tat erfülle die Voraussetzungen für eine volle Täterschaft nicht. Er sei bloss Gehilfe gewesen, könne also milder bestraft werden. Das Bundesgericht erblickte im Verhalten des Rekurrenten, wenn die Passagiere bei der Rückreise das Rauschgift auf sich tragen, nichts anderes als das, was im Falle vorliegt, wenn er mit dem Auto, in welchem die erworbenen Drogen versteckt worden wären, die Heimreise allein angetreten hätte. Das Befördern der Betäubungsmittel stellt einen selbständigen, in Artikel 19 Ziffer 1 Absatz 3 BetmG festgehaltenen Straftatbestand dar. Gehilfenschaft zu dessen Begehung lag hier nicht vor. Der Beschwerdeführer hatte nämlich den Wagen allein gelenkt und damit die sich bei den Mitfahrenden befindenden Drogen «in eigener Person auf der ganzen Strecke» befördert.

Eigenbesitz der Drogen nicht vorausgesetzt

Die Rechtsauffassung des Bundesgerichtes führt nicht dazu, dass gar keine Fälle von Gehilfenschaft mehr möglich wären. Das ergibt sich aus dem Bundesgerichtsentscheid BGE 113 IV 90f., in dem gesagt wurde, wer blosse Pannenhilfe an einem Drogen transportierenden Fahrzeug leiste, begehe nur Gehilfenschaft. Das Bundesgericht führte weiter aus, zum Erfüllen des Tatbestandes von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG bedürfe es keiner Herrschaft des Fahrers über die Sache oder seines Gewahrsams an dieser. Der Gesetzeswortlaut gehe in seinen Anforderungen nicht so weit. Das Besitzen von Betäubungsmitteln ist neben dem Befördern ja auch als selbständiger Tatbestand unter Strafe gestellt.

In diesem Zusammenhang ist es auch von Interesse, dass ein Wohnungsvermieter, der von seinem Mieter weiß, dass dieser in der Wohnung Rauschgift aufbewahrt, nicht strafbar wird. Denn ein solcher Vermieter hat keinen Gewahrsam, keinen Besitz an diesen Drogen. Wie sich die Dinge bei einem Autofahrer verhalten, der einen Autostopper mitnimmt, von dem er weiß, dass er Drogen bei sich führt, wollte das Bundesgericht nicht jetzt entscheiden. Denn die von ihm zu beurteilende Fahrt war nun ausschliesslich zur Drogenbeschaffung ausgeführt worden. Dabei lenkte der Beschwerdeführer das Fahrzeug sowohl vom Ausgangsort zum Drogenhandelsplatz als auch wieder zurück. (Urteil vom 7. Juli 1988)

R. B.

NEUE FACHLITERATUR

M. u. H. Naf-Hofmann: Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch. Einführung für den Praktiker, 2. erweiterte und ergänzte Auflage, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich

Die erste Auflage und ein unveränderter Nachdruck waren nach kurzer Zeit vergriffen, nun erscheint die 2. Auflage. Insbesondere die Teile eheliches Güterrecht und Erbrecht haben eine völlige Umgestaltung und wesentliche Erweiterung erfahren. Erweitert wurden auch die Ausführungen über die Zwangsvollstreckung.

Dem Praktiker mögen vor allem die zahlreichen Beispiele von Nutzen sein. Den Kapitalisierungen in den Rechnungsbeispielen liegen die Zahlen der neuesten Auflage (1989) der Barwerttafeln von Stauffer/Schaetzle zugrunde.

pd.